

Allgemeine Verkaufsbedingungen
(Stand August 2008)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für unsere sämtlichen Verkäufe (einschließlich Verkaufsbestätigungen) gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
3. Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten haben, insbesondere wenn wir kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und etwa bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen werden nach den vertraglich vereinbarten Preisen abgerechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise für die Lieferung „ab Werk“ zzgl. Fracht, Verpackung, Transportversicherung. Wird Transportversicherung nicht gewünscht, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.
2. Ändern sich später als 4 Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, so sind wir zu einer entsprechenden Preisänderung berechtigt.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit – Gefahrübergang

1. Unsere Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor vollständiger Erbringung der von unserem Kunden geschuldeten Leistungen oder Mitwirkungshandlungen. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Streik, Energieausfall oder Verzögerung unserer Belieferung durch unsere Lieferanten.
2. Wir haben Verzögerungen nicht zu vertreten, die durch höhere Gewalt, unvorhergesehene und nach Vertragsschluss eingetretene Hindernisse, insbesondere Ausfall oder Verzögerung unserer Belieferung durch unsere Lieferanten, eintreten. Wir haben in solchen Fällen den Kunden von Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner Verzögerungen nicht zu vertreten, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden beruhen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Frist muss wenigstens die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, jedoch mindestens 7 Werktagen, betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche nach Maßgabe von § 7 geltend zu machen.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, „ab Werk“ (entspricht EX WORKS – EXW - INCOTERMS 2000). Der Versand erfolgt dann auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren oder Gegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen und hereingegebene Wechsel oder Schecks eingelöst sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen:

Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Insolvenzantrag gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) als abgetreten. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
4. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von dem Dritten ersetzt werden.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 6 Ansprüche wegen Mängeln der Ware

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens aber 4 Werktage nach Ablieferung schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Gerügte Ware hat der Kunde uns unverzüglich zur Untersuchung zu überlassen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, so ist der Kunde verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
2. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien. Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.
3. Wegen rechtzeitig gerügter Mängel kann der Kunde Nacherfüllung verlangen, wobei wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern können. Mehrere Nacherfüllungsversuche sind zulässig. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels endgültig fehl oder lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung des vereinbarten Preises und Aufwendungsersatz zu verlangen oder von dem Verträge zurückzutreten. Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Soweit hiermit Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ausgeschlossen sind, gilt dies nur nach Maßgabe von § 7.
4. Das Recht des Kunden, Ansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen ein Jahr ab Gefahrübergang.

§ 7 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen unerlaubter Handlung, Produkthaftung, falscher oder unterlassener Beratung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Pflichtverletzungen sind vorbehaltlich der Regelungen in nachstehender Ziffer 2 ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss gem. vorstehender Ziffer 1 gilt nicht
 - a) für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, ohne deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Ansprüchen gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz,
 - e) bei Verletzung einer Garantie über die Beschaffenheit der Leistung.

Soweit unsere Haftung danach nicht ausgeschlossen ist, beschränkt sie sich in den Fällen lit. a) bis lit. c) auf den Ersatz der typischen und vorhersehbaren Schäden. Sofern für uns eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen- Sach- und Vermögensschäden besteht, ist unsere Haftung in den Fällen lit. a) bis lit. c) außerdem begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme. Wir sind bereit, dem Kunden Einblick in die Versicherungspolice zu gewähren.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Stuttgart; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.